

Beitragsordnung des

Turn- und Sportverein Eriskirch e.V.

Beitragsordnung des TSV Eriskirch

Inhalt

§ 1	Beitragsarten	2
§ 2	Beitragserhebung	3
§ 3	Abteilungsbeiträge.....	3
§ 4	Beiträge	4

§ 1 Beitragsarten

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge. Änderungen der Beitragsart auf Veranlassung des Mitglieds werden im darauffolgenden Kalenderjahr wirksam.

Es werden folgenden Beitragsarten unterschieden:

1.) Kind und Jugendliche(r)

Minderjähriges Vereinsmitglied (unter 18 Jahren) und Mitglieder, für die eine Kindergeldberechtigung besteht, spätestens aber bis einschließlich des 25. Lebensjahr.

Der Vereinsbeitrag wird automatisch entsprechend der Altersgrenzen auf den Beitrag "Erwachsener" umgestellt.

Die Kindergeldberechtigung ist schriftlich gegenüber dem Vorstand nachzuweisen und kann nur berücksichtigt werden, wenn dies rechtzeitig vor der Beitragserhebung erfolgt

2.) Erwachsener

über 18 Jahre, die nicht kindergeldberechtigt sind bzw. ab dem 25. Lebensjahr

3.) Ehepaar ohne Kinder

Beide Partner sind jünger als 65 Jahre.

Den Ehepaaren sind gleichgestellt in eheähnlicher Lebensgemeinschaft zusammenlebende Partner

4.) Familie

Ein Ehepaar mit mindestens einem Kind gemäß 1.)

Bei der Beitragsart "Familie" wird der Beitrag von einem erwachsenen Vereinsmitglied erhoben. Die anderen Familienmitglieder - Ehegatte und Kind(er) - werden als Vereinsmitglieder beitragsfrei geführt.

5.) Alleinerziehende(r)

Alleinerziehende(r) mit mindestens einem Kind gemäß 1.)

Bei der Beitragsart "Alleinerziehende(r)" wird der Beitrag von einem erwachsenen Vereinsmitglied erhoben. Kinder dieses Vereinsmitglied werden als Vereinsmitglieder beitragsfrei geführt.

6.) Senior

Erwachsener ab dem 65. Lebensjahr

Der Vereinsbeitrag wird automatisch auf den Beitrag "Senior" umgestellt und ab dem Kalenderjahr des Erreichens der Altersgrenze fällig.

7.) Passive(r)

Mitglied welches keine der angebotenen Leistungen des Vereins aktiv in Anspruch nimmt.

8.) Beitragsfreie

- Ehrenmitglieder
die auf Vorschlags des Vorstands durch die Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt wurden
- für den Verein tätige Schiedsrichter
- sonstige Beitragsbefreiungen
Über sonstige Beitragsbefreiungen entscheidet der Vorstand.

§ 2 Beitragserhebung

- 1.) Der Beitrag wird mittels Lastschriftverfahren von einem Bankkonto des Mitglieds eingezogen und ist jeweils zum Jahresanfang fällig, bei neu eingetretenen Mitgliedern ab dem Tag der Anmeldung.
- 2.) Für den Fall, dass das Lastschriftverfahren nicht erfolgreich durchgeführt werden konnte aus Gründen, die der Verein nicht verantwortet, ist das Mitglied aufgefordert im aktuellen Beitragsjahr den Beitrag einschließlich beim Verein evtl. angefallener Zusatzkosten (i.d.R. Bankgebühren) zu überweisen.
- 3.) Bei Eintritt nach dem 30.06. des Kalenderjahres ist der halbe Jahresbeitrag zu entrichten.
- 4.) Über Beitragsermäßigungen entscheidet der Vorstand
 - bei Vorliegen besonderer Verdienste um den Verein
 - in sozialen Härtefällen
 - oder bei Vorliegen ähnlicher wichtiger Gründe

§ 3 Abteilungsbeiträge

- 1.) Abteilungen können zusätzlich zum Vereinsbeitrag weitere Beiträge erheben.
- 2.) Die einzelnen Abteilungen regeln die Erhebung von Abteilungsbeiträgen selbst.

§ 4 Beiträge des Vereins

Für die unter §1 genannten Beitragsarten gelten folgende Jahresbeiträge:

Kind und Jugendlicher	40 €
Erwachsener	5 €
Ehepaar ohne Kinder	150 €
Familie	130 €
Alleinerziehender	90 €
Senior	40 €
Passive(r)	25 €